



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 86. Desgleichen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Scheine wegen geschener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hätten.

§. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Freybriese sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine freye Person auf einer freyen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Freyheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern freyen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

§. 86. Die Bescheinigungen oder Certificate der Aemter für diejenigen, welche um einen Freybriese nachsuchen, müssen umständlich abgefaßt und darinn die nöthigen Nachrichten über das ganze Vermögen des *manumittendi* enthalten seyn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erste bestimmt:

„Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Freybriese suchenden, Person und des Hofes, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie ziehet, auch die Umstände sothaner Höfe, ob sie nämlich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Voll- oder Halbmeyer, oder Rötter, ingleichen wie viel ihr in der Eheverschreibung an Brautschaß verschrieben sey, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen.“

Führers Darstellung.

§

Zus

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:
 „N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eigenbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in guten oder mittelmäßigen Umständen befindlichen) Bollmeyerhose etc. bürgerlich, und will sich mit N. N. verheurathen und auf den freyen (dem von N. N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um einen Freybrief. Ihm sind — zum Brautschafz verschrieben, außerdem er, so viel dem Amte bewußt, nichts im Vermögen (oder außerdem er dem Vernehmen nach — erworben) hat.“

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allenthalben genau beachtet worden sey,

„künftig in den Certificaten, das ganze Vermögen des, den Freybrief suchenden, Eigenbehörigen sowohl an Brautschafz als an erworbenen Baarschaften oder ausstehenden oder solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Freykaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle.“

Von dem hiesigen Hofgerichte ergieng in causa des Col. Bornemeyer zu Barkhausen, Amts Detmold, am 16. Oct. 1799 der Bescheid:

„Da es nach genugsam bekannter Observanz keinem Zweifel unterworfen sey, daß bey Bestimmung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colone, von welchem er originirte, erhält, sondern auf
 das

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w.¹¹

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert^{b)} werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Hey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaf und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

G 2

lich

^{b)} Siehe acta in Sachen des Klosters Mariensfeld contra den Meyer zu Ehrsen.